

BENTHIN | SCHWARK | HANSEN | KÜHL Hopfenstraße 2d | 24114 Kiel

An unsere Mandanten

**Niels Benthin** Steuerberater  
Dipl.-Betriebswirt

**Dirk-Henning Schwark** Steuerberater  
Dipl.-Kaufmann

**Sven Hansen** Wirtschaftsprüfer  
Dipl.-Kaufmann Steuerberater

**Bert Kühl** Steuerberater  
Dipl.-Betriebswirt

**Justyna Dopke** Steuerberaterin  
Angestellte nach § 58 StBerG

Anschrift Hopfenstr. 2d, 24114 Kiel  
Telefon 0431-65 92 82  
Telefax 0431-65 92 8-33  
Internet www.stb-kiel.de  
Email kanzlei@stb-kiel.de

Unser Zeichen 10009  
Es schreibt Ihnen Dirk-Henning Schwark  
Telefondurchwahl 0431-65 92 82  
Email schwark@stb-kiel.de

Datum Kiel, den 16.03.2020

## Corona und Steuerstundung

Sehr geehrte Mandantinnen und Mandanten,

Bundesfinanzminister Scholz hat es bereits in der Talkshow von Maybritt Illner am Donnerstagabend verkündet und in der „Bazooka-Presskonferenz“ bestätigt: Der deutsche Fiskus will „Alles“ dafür tun, die Unternehmen in Deutschland in der Corona-Krise zu unterstützen. Auf der Website des Ministeriums werden dazu vorrangig Liquiditätsstützungen über Hausbank in Verbindung mit der KfW genannt, zu den angekündigten Maßnahmen gehören neben vielen anderen Instrumenten aber auch erleichterte Steuerstundungen und Einschränkung der Vollstreckungsmaßnahmen seitens der Finanzbehörden.

Welche Steuerarten können gestundet werden und wie funktioniert dies?

Grundsätzlich kommen wohl alle Steuerarten in Betracht, bei denen der Unternehmer/das Unternehmen Steuerschuldner ist. Dies gilt demnach grundsätzlich für:

- **Umsatzsteuer,**
- **Körperschaftsteuer,**
- **Gewerbesteuer,**
- **Grundsteuer (betrieblicher Grundbesitz),**
- **Kfz-Steuer.**

Ob **Einkommensteuer** dazu zählen könnte, könnte zumindest für Gesellschafter / - Geschäftsführer von Kapitalgesellschaften zweifelhaft sein, da bereits die Gesellschaften unter die vorgenannten Steuerarten fallen. Bei Selbständigen, Einzelunternehmern und den Gesellschaftern von Personengesellschaften könnte dies erfolgversprechend sein, da auch die Bundesregierung diese Gruppen explizit in Ihre Unterstützungszusage einbezogen hat.

Auf **Lohnsteuer**abzüge durch den Arbeitgeber bei seinen Arbeitnehmern kann sicherlich nicht verzichtet werden. Wir halten es daher für zunächst aussichtslos, für die von Arbeitnehmern

einzubehaltende Lohnsteuer einen Stundungsantrag zu stellen, da der Arbeitgeber gar nicht Steuerschuldner ist. Gleiches gilt für Kapitalertragsteuer (z. B. bei offenen Gewinnausschüttungen).

Voraussetzung für die **Stundung** fälliger Abgaben ist grundsätzlich eine Bedürftigkeit, die wenigstens glaubhaft zu machen ist (§ 222 AO). Eine Stundung, weil eine Liquiditätskrise möglicherweise bevorsteht – sozusagen vorsorglich, im Antragszeitpunkt jedoch gar nicht gegeben ist, wird daher wenig Aussicht auf Erfolg haben.

Sollte ein Antrag auf Stundung in Betracht zu ziehen sein, ist dieser an das zuständige Finanzamt (Steueramt bzgl. GewSt) unter Angabe des Steuerpflichtigen, der Steuernummer, der Steuerart und des Besteuerungszeitraums zu richten.

### Steuervorauszahlungen

Für Steuervorauszahlungen ist ein Anpassungsantrag das Mittel der Wahl. Bei Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer von Kapitalgesellschaften ist dies formulargebunden. Hier ist die geänderte Bemessungsgrundlage (geringeres Einkommen / Gewerbeertrag) darzulegen. Grundsätzlich wird auf die bevorstehenden Vorauszahlungstermine abzustellen sein. Eine rückwirkende Herabsetzung wird nur bei Überzahlung durch die bisher bereits geleisteten Vorauszahlungen Aussicht auf Erfolg haben.

Ob damit der ggf. erteilte Sepa-Lastschriftauftrag vorübergehend ausgesetzt oder aufgehoben werden soll, ist im Einzelfall zu bedenken. Die Lastschriftrückgabe für bereits eingezogene Steuern verursacht Kosten, und sollte von einem erfolgversprechenden Stundungsantrag (s. o.) begleitet sein, um Vollstreckungsmaßnahmen zu vermeiden.

**Selbstverständlich stehen wir Ihnen bei allen vorgenannten Maßnahmen gern zur Verfügung.**

BSHK